

► Elektronischer Rechtsverkehr

### beA: Wie viele Minuten vor Fristablauf muss Sendevorgang starten?

| Die Rechtsprechung nennt zunehmend konkrete Zeiträume, bis wann ein beA-Versand vor Fristablauf starten muss. Nach dem VGH Baden-Württemberg sind bei einer nötigen Synchronisation zwischen Anwalts-PC und einem weit entfernten Server lediglich fünf eingeplante Minuten zu wenig (14.12.23, 1 S 1173/23, Abruf-Nr. 240057). Das BVerwG hat betont, dass sieben Minuten für die beA-Übermittlung einer nur ca. 280 KB umfassenden Datei zu knapp kalkuliert sind (25.9.23, 1 C 10/23, Abruf-Nr. 240058). |

Bei großen Distanzen zwischen Kanzlei- und Serverstandort ist mit Übertragungsproblemen und schwankenden Internetverbindungen zu rechnen. Ebenso kann kurz vor Mitternacht eine höhere Serverauslastung aufgrund eingehender Sendungen oder eingespielter Software-Updates vorliegen. Dies sind allesamt Risiken, die ein pflichtbewusster Anwalt kurz vor Fristende meiden muss. Er muss von einer unter normalen Umständen zu erwartenden Übermittlungsdauer zuzüglich einem „Sicherheitszuschlag“ ausgehen. Bei Störungen acht bis zehn Stunden vor Fristablauf erhöhen sich die anwaltlichen Sorgfaltspflichten, indem parallele Sicherungsmaßnahmen nötig sind. Hierzu könnte gehören, den fristgebundenen Schriftsatz ausschließlich auf dem lokalen PC zu erstellen.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

► Elektronischer Rechtsverkehr

### Rechtsmittel: Schriftsatz muss signiert sein

| Ein Rechtsmittel ist unzulässig, wenn die Rechtsmittelschrift zwar von einem Rechtsanwalt auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, aber weder einfach noch qualifiziert elektronisch signiert wurde (OLG Zweibrücken 4.12.23, 9 U 141/23, Abruf-Nr. 240055). |

Der Schriftsatz endete im zugrunde liegende Fall nur mit der Bezeichnung „(Rechtsanwältin)“ ohne weitere Namensangabe. Obwohl die Prozessbevollmächtigte ausweislich ihres Briefkopfs als Einzelanwältin tätig ist, könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine im Briefkopf nicht aufgeführte Rechtsanwältin die Verantwortung für den Schriftsatz übernommen habe. Auch die Verwendung des Briefbogens der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten genüge nicht, da allein hieraus nicht folge, dass sie für den Inhalt der Berufungsschrift Verantwortung übernehmen wollte.

**Beachten Sie** | Aus der verfassungsrechtlichen Fürsorgepflicht der staatlichen Gerichte und dem Anspruch auf ein faires Verfahren folgt nach Ansicht des OLG übrigens auch keine generelle Verpflichtung der Gerichte, die Formalien eines als elektronisches Dokument eingereichten Schriftsatzes sofort zu prüfen, um erforderlichenfalls sofort durch entsprechende Hinweise auf die Behebung formeller Mängel hinzuwirken.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak  
Abruf-Nr.  
240057



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak  
Abruf-Nr.  
240058



„Sicherheitszuschlag“  
und Sicherungs-  
maßnahmen sind  
erforderlich



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak  
Abruf-Nr.  
240055



Es muss klar sein,  
wer die Verantwor-  
tung übernimmt

Es besteht auch  
keine gerichtliche  
Hinweispflicht auf  
anwaltliche Fehler